Bebauungsplan "Mönchshalde" in Aidlingen

Faunistische Untersuchungen unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes



Teilaspekt des Plangebiets "Mönchshalde" in Aidlingen (März 2012)

Erstellt am 18.10.2012 von
Dr. Michael Stauss
Gutachterbüro für faunistische
Untersuchungen
Vor dem Kreuzberg 28
72070 Tübingen

im Auftrag von

Dipl. Ing. Thomas Limmeroth Büro für Landschaftsplanung Schauinslandstr. 40 71134 Aidlingen

1 Rechtliche Grundlagen, Aufgabenstellung

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz 29.07.2009) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im

räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Im vorliegenden Fall ist im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Mönchshalde" in Aidlingen durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu ermitteln, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

2 Faunistische Untersuchungen

2.1 Fledermäuse

Für die Untersuchung der Fledermäuse war zunächst nur eine Relevanzprüfung vorgesehen. Die Relevanzprüfung kann mit Hilfe von Datenrecherchen und durch Geländebegehungen zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen erfolgen. Hierdurch werden dann die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Für den Fall der Relevanz erfolgt dann im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

2.1.1 Datenerhebung und Methoden

Neben Datenrecherchen, u.a. aus der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun & Dieterlen 2003), erfolgten am 10.05. und 22.05.2012 im Plangebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen Begehungen zur Ermittlung der für Fledermäuse relevanten Strukturen (z. B. potenzielle Quartierbäume, potenzielle Flugstraßen und strukturelle Anbindung an angrenzende Lebensräume) und eine stichprobenartige Erfassung mit Hilfe eines Ultraschall-Detektors (Pettersson D 240x).

2.1.2 Ergebnisse

Im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs sind für einzelne Quadranten des Messtischblatts 7319 (TK 25) folgende Arten gemeldet: Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus (Braun & Dieterlen 2003). Allerdings dürfte die geringe Artendichte auf einer geringen Kartierintensität in diesem Messtischblatt beruhen. Das Vorkommen weiterer Fledermausarten in den angrenzenden Waldgebieten und im Siedlungsbereich ist wahrscheinlich (z. В. Braunes Langohr, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler). Durch die stichprobenartige Detektorerfassung konnten für das Untersuchungsgebiet zwei Arten, die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus, festgestellt werden (Tab. 1). Beide Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus national streng geschützt. Die Gefährdungs- und Schutzsituation der einzelnen Arten ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Art Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	RL B-W	RL D
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	IV	S	3	V
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	S	3	*

Erläuterungen:

Rote Liste

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- i gefährdete wandernde Tierart
- D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
- V Vorwarnliste
- * nicht gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

IV Art des Anhangs IV

BArtSchV Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren

Richtlinien und Verordnungen

s streng geschützte Art

An beiden Begehungsterminen konnten jeweils mehrere Individuen der Zwergfledermaus und Kleinen Bartfledermaus registriert werden, die aus dem angrenzenden Siedlungsbereich in das Untersuchungsgebiet einflogen. Hier jagten sie jeweils für kurze Zeit ausschließlich entlang der Waldränder und im angrenzenden Streuobstbestand. Die offenen Flächen des Plangebiets wurden nicht zur Nahrungssuche genutzt. Die Waldrandbereiche dienen außerdem siedlungsbewohnenden Fledermausarten, bspw. der Zwergfledermaus und der Kleinen Bartfledermaus, als leitende Flugstraße, um von den Quartieren im Siedlungsbereich in die angrenzenden Waldgebiete, ihren bevorzugten Jagdhabitaten, zu gelangen.

Die Obstbäume im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets weisen einige Höhlen auf, die als Quartier genutzt werden könnten (Abb. 1, 2). In den Altholzbeständen der angrenzenden Waldgebiete sind ebenfalls Baumhöhlen mit Quartierpotenzial zu erwarten. Auf der Vorhabensfläche selbst sind dagegen keine geeigneten Strukturen für eine Quartiernutzung vorhanden, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können daher ausgeschlossen werden.



Abbildung 1: An den Wald angrenzender Obstbaumbestand im Süden des Untersuchungsgebiets.



Abbildung 2: Beispiel einer Baumhöhle in einem Obstbaum mit Quartierpotenzial für Fledermäuse.

2.1.3 Wirkungsprognose und Bewertung

Da die Vorhabensfläche keine Quartiermöglichkeiten (bspw. Baumhöhlen oder Gebäudespalten) aufweist, sind auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten (Wochenstuben, Einzel- oder Winterquartiere).

Die Waldränder werden als Jagdhabitat und als Leitstruktur genutzt. Vorhabensbedingte Eingriffe sind in diese Bereiche jedoch nicht vorgesehen. Daher können die Fledermäuse diese Strukturen weiterhin zur Nahrungssuche und als Flugstraße in die angrenzenden Waldgebiete nutzen. Die Vorhabensfläche selbst stellt für Fledermäuse aufgrund der strukturellen Ausstattung und der geringen Flächengröße kein wesentliches Nahrungshabitat dar. Als wesentliche Jagdhabitate sind die ausgedehnten Waldgebiete der näheren Umgebung und das Würmtal anzunehmen. Die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme ist nicht geeignet, den Fortbestand der lokalen Fledermauspopulationen zu gefährden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich störungsbedingt die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Erhebliche Störungen der lokalen Populationen sowohl der nachgewiesenen als auch der potenziell vorkommenden Arten oder Tötungen von Individuen sind durch die Vorhabenswirkungen jedoch nicht zu erwarten.

<u>Fazit</u>

Da im Vorhabensbereich weder Fortpflanzungsstätten noch Ruhestätten zu erwarten sind und außerdem keine essentiellen Nahrungsflächen betroffen sind, ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine vertiefte Untersuchung der Fledermäuse im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird daher nicht als erforderlich erachtet.

2.1.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

2.1.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Waldrandbereiche (insbesondere im Osten der Vorhabensfläche, da hier die Bauflächen näher an den Waldrand heranreichen) sollten nicht beleuchtet werden, da diese sonst von besonders Licht meidenden Fledermausarten nicht mehr uneingeschränkt als Nahrungshabitat und Leitstruktur genutzt werden können.

2.1.6 Charakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)

Die Kleine Bartfledermaus ist ein typischer Bewohner menschlicher Siedlungen, wobei sich die Sommerquartiere in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden befinden. Genutzt werden z. B. Fensterläden oder enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk sowie Verschalungen. Im Juni kommen die Jungen zur Welt, ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Bevorzugte Jagdgebiete sind lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken.

Gelegentlich jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von ca. 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Kleine Bartfledermaus als gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu "Invasionen", bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere

zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

2.2 Vögel

2.2.1 Datenerhebung und Methoden

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Vorhabensfläche und die angrenzenden Kontaktlebensräume. Die Bestandserfassung der Vogelarten wurde am 26.03., 23.04., 10.05., 22.05. und 09.06.2012 durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgenund Vormittagsstunden bei günstigen Wetterbedingungen, wobei alle relevanten Bereiche und Strukturen erfasst wurden. Für die Arterhebungen wurden teilweise Klangattrappen eingesetzt. Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vogelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (Südbeck et al. 2005). Aus diesen Daten wurde für jede Art ein Gebietsstatus festgelegt.

2.2.2 Ergebnisse

Im Plangebiet und dem angrenzenden Kontaktlebensraum wurden insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, Bestandstrend in Baden-Württemberg, rechtlichen Schutzstatus und zur Gilde (Neststandorte) ist in Tabelle 2 dargestellt. Für den Vorhabensbereich des B-Planes (FNP) sind Amsel, Elster, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp als Brutvogelarten mit jeweils einem Revier vertreten. Für den angrenzenden Kontaktlebensraum liegen für 18 Vogelarten ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen vor. Weitere Arten, wie bspw. Bachstelze, Rabenkrähe, Star oder

Wacholderdrossel nutzten die Vorhabensfläche ausschließlich zur Nahrungssuche.

Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlichen Bedeutung sind Goldammer und Klappergrasmücke als Arten der landesweiten Vorwarnliste. Die Bestände dieser Arten sind landesweit im Zeitraum von 1980 bis 2004 um mehr als 20% zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet (Hölzinger et al. 2007). Das Revier der Klappergrasmücke befindet sich in einem Heckenbestand im nordöstlichen Bereich der Vorhabensfläche (Abb. 3). Die Goldammer besiedelt die linear strukturierte Hecke bzw. das Feldgehölz entlang des in Ost-West-Richtung verlaufenden Feldweges im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes (Abb. 3, 4).

Nach BNatSchG streng geschützte Arten oder Arten des Anhangs I der EU-VSR sind als Brutvögel oder Nahrungsgäste nicht vertreten.

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Vogelarten für die Vorhabensfläche (FNP) und den angrenzenden Kontaktlebensraum

Art	Abk	Status	Status	Gilde	Trend	Rote Liste		Rechtlicher Schutz	
		FNP	Kontakt		in BW.	BW.	D	EU-VSR	BNatSchG
Amsel	Α	В	В	ZW	0	_	_	_	b
Bachstelze	Ba	N	N	h/n	0		_		b
Blaumeise	Bm		В	h	0	_	_	_	b
Buchfink	В		В	ZW	0	_	_	-	b
Buntspecht	Bs		В	h	0	_	_	-	b
Eichelhäher	Ei		N	ZW	0		_		b
Elster	Е	В		ZW	0		_		b
Gartenbaumläufer	Gb		В	h	0		-		b
Gartengrasmücke	Gg		В	ZW	0		_		b
Goldammer	G		В	b/zw	-1	V	_	_	b
Hausrotschwanz	Hr	N		g	0		_	_	b
Heckenbraunelle	He		В	ZW	0		_		b
Klappergrasmücke	Kg	В		ZW	-1	V	_		b
Kleiber	KI		В	h	0		_		b
Kohlmeise	K		В	h	0		_		b
Misteldrossel	Md	N	N	ZW	0		-	1	b
Mönchsgrasmücke	Mg	В	В	ZW	+1	_	_	-	b
Rabenkrähe	Rk	N	N	ZW	0		-	1	b
Ringeltaube	Rt		В	ZW	+1		-	1	b
Rotkehlchen	R	В	В	b	0		-	1	b
Singdrossel	Sd		В	ZW	0	_	_	_	b
Sommergoldhähnchen	Sg		В	ZW	0	_	_	_	b
Star	S	N	N	h	-1	V	_	_	b

Sumpfmeise	Sum		В	h	0	_	_	_	b
Wacholderdrossel	Wd	Ν	N	ZW	-1	V	_	_	b
Zaunkönig	Z	В	В	b	0	_	_	_	b
Zilpzalp	Zi	В	В	b	0	_	_	_	b

<u>Erläuterungen</u>							
Abk	Abkürzungen der Artnamen						
Status	В	Brutvogel; mehrmalige Feststellung Revier anzeigender Merkmale					
	BV	Brutverdacht; einmalige Feststellung Revier anzeigender Merkmale					
	N	Nahrungsgast; keine Feststellung Revier anzeigender Merkmale,					
		mehrmalige Nahrungssuche; Brut auszuschließen aufgrund ungeeigneter					
		Habitatausstattung					
	DZ	Durchzügler					
Gilde	b	Bodenbrüter					
	f	Felsbrüter					
	g	Gebäudebrüter					
	h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter					
	h	Höhlenbrüter					
	r/s	Röhricht-/Staudenbrüter					
	ZW	Zweigbrüter					
Trend BW		dsentwicklung: Zeitraum 1980-2004 (Hölzinger et al. 2007)					
	+2	Bestandszunahme größer als 50 %					
	+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %					
	0 -1	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 % Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %					
	-1 -2	Bestandsabnahme größer als 50 %					
RL D		dungsstatus in Deutschland (Südbeck et al. 2007)					
RLBW		Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2007)					
KLDW	1	vom Aussterben bedroht					
	2						
	3	stark gefährdet					
		gefährdet Nammann liete					
	V	Vorwarnliste					
		nicht gefährdet					
EU-VSR	EU-Vo	gelschutzrichtlinie					
	Χ	in Anhang I gelistet					
	-	nicht in Anhang I gelistet					
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz						
	b	besonders geschützt					

streng geschützt

s



Abbildung 3: Revierzentren der Brutvogelarten der landesweiten Vorwarnliste im Plangebiet (gelb umrandet) und den angrenzenden Kontaktlebensräumen. G – Goldammer, Kg – Klappergrasmücke.



Abbildung 4: Revierzentrum der Goldammer in einem lichteren Bereich der Feldhecke im Süden des Untersuchungsgebiets.

2.2.3 Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungsoder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Das vorgefundene Artenspektrum des Untersuchungsgebiets setzt sich vorwiegend aus häufigen und ökologisch wenig anspruchsvollen Gehölz- und Höhlenbrütern zusammen. Die vorkommenden Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert und derzeit noch weit verbreitet. Seltene Arten und Brutvogelarten mit höheren Ansprüchen an den Lebensraum und mit

einem hohen naturschutzfachlichen Indikationswert konnten auf der Vorhabensfläche nicht nachgewiesen werden.

2.2.3.1 **Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG**

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch eine Baufeldbereinigung (Gehölz- und Heckenrodungen, Bodenabschub) während der Brut- und Aufzuchtszeit der vorgefundenen Vogelarten, können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt. Für den Fall der Rodung von Heckenstrukturen ist diese Wirkung relevant für nachgewiesenen Zweig- und Bodenbrüter, wie bspw. Amsel, Elster, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp. Auf den Wiesen- und Ackerflächen wurden keine Fortpflanzungsstätten bodenbrütender Vogelarten festgestellt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem die Baufeldbereinigung außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Oktober bis Februar) durchgeführt wird. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.

2.2.3.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Für die im geplanten Baugebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Brutvögel ergeben sich sowohl während der Bauausführung als auch nach Fertigstellung der Gebäude dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Kulissenwirkung, anthropogene Nutzung), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

<u>Bewertung</u>

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden häufigen Arten, die regelmäßig auch Siedlungsbereiche als Brutlebensraum nutzen, ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008). In ihrer Dimension sind die Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der nachgewiesenen Brutvögel zu verschlechtern. So sind die Höhlenbrüter (z. B. Meisen, Kleiber, Buntspecht), die Zweigbrüter (z. B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube) und die am Boden oder in Bodennähe brütenden Arten (z. B. Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp) in Baden-Württemberg weit verbreitet, nicht gefährdet und kommen lokal in teilweise individuenreichen Populationen vor. Die nachgewiesenen Arten, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs mit negativen Bestandstrends aufgeführt werden, sind im Plangebiet und im direkt angrenzenden Kontaktlebensraum nur mit jeweils einem Brutpaar vertreten (Goldammer, Klappergrasmücke) und anthropogener Störungen wenig empfindlich. Dieser Einschätzung liegt auch die Berücksichtigung der Vorbelastung durch das bestehende Wohngebiet und die anthropogene Nutzung zu Grunde.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

2.2.3.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch das geplante Bauvorhaben werden durch die Baufeldbereinigung Gehölze und Hecken beseitigt und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Gebiet nachgewiesenen Zweigbrüter sowie am Boden oder in Bodennähe brütenden Vogelarten zerstört. Aufgrund der geringen Flächengröße sind hiervon jedoch nur einzelne Brutpaare von in ihren Beständen nicht gefährdeten Arten betroffen (z. B. Amsel, Elster, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zilpzalp). Von den Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz ist die Klappergrasmücke zu nennen, die auf der landesweiten Vorwarnliste aufgeführt und mit einem Revier vertreten ist. Auf Grund der nur geringen Betroffenheit und dem häufigen Vorkommen der nachgewiesenen Arten im Bereich von Siedlungen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden können. Hierbei werden auch die Strukturen der Umgebung mit durchgrünten Wohngebieten und die Nähe zu ausgedehnten Gehölz- und Heckenbeständen berücksichtigt. Die Reviere der im angrenzenden Kontaktlebensraum vorgefundenen Arten (auch der auf der Vorwarnliste geführten Goldammer) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und können auch nach Fertigstellung des Bauvorhabens weiterhin besiedelt werden. Auf den Wiesen- und Ackerflächen des Untersuchungsgebiets wurden keine Fortpflanzungsstätten bodenbrütender Vogelarten festgestellt.

Bewertung

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

2.2.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

2.2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Der geeignete Zeitraum für die Baufeldbereinigung zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln ist Oktober bis Februar.

2.2.4.2 Maßnahmenempfehlungen

Durch die Flächeninanspruchnahme gehen im Plangebiet Brutmöglichkeiten für in Hecken oder in Bodennähe brütende Vogelarten, wie bspw. Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp verloren. Die linear verlaufende Feldhecke im Süden des Untersuchungsgebietes bietet durch die fortgeschrittene Sukzession und der Durchsetzung mit hohen Bäumen derzeit keine optimale Habitatausstattung für in Hecken brütende Vogelarten (Abb. 5, 6). Durch entsprechende Pflegemaßnahmen (z. B. Entnahme von Gehölzen, insbesondere von hohen Bäumen, Rückschnitt, Freistellen der Steinriegel) kann diese Fläche als Brutlebensraum für diese Arten wieder aufgewertet werden. Die Entwicklung einer

strukturreichen, abschnittsweise niedrigen Feldhecke aus heimischen Gehölzarten ist eine geeignete Maßnahme, um die geringfügigen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu mindern.



Abb. 5: Feldhecke mit fortgeschrittener Sukzession im Süden des Untersuchungsgebietes.



Abb. 6: Teilaspekt der Feldhecke im Süden des Untersuchungsgebietes.

2.3 Reptilien

2.3.1 Datenerhebung und Methoden

Zur Erfassung der Reptilien wurden Begehungen an folgenden Terminen durchgeführt: 23.04., 10.05., 22.05., 09.06. und 13.07. 2012. Die Reptilien wurden an allen geeigneten Stellen (v. a. entlang von Saumstrukturen) durch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung erfasst (Korndörfer 1992, VUBD 1994). Die Suche erfolgte bei günstigen Witterungsbedingungen zu den Hauptaktivitätsphasen.

2.3.2 Ergebnisse

Im Vorhabensbereich und dem angrenzenden Kontaktlebensraum konnten keine Reptilien festgestellt werden.

2.3.3 Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Im Vorhabensbereich wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Reptilien nachgewiesen. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

2.3.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) sind nicht erforderlich.

2.3.4.1 Maßnahmenempfehlungen

Die im Kapitel 2.2.4.2 beschriebenen Maßnahmen (insbesondere das Freistellen der Steinriegel, Auflichten und damit Schaffung durchsonnter Bereiche) führen ebenfalls zu einer Verbesserung der Lebensraumausstattung für Reptilien (z. B. Wald- oder Zauneidechse) und erhöhen dadurch die Besiedlungswahrscheinlichkeit dieser Flächen.

3 Literaturverzeichnis

Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Berthold, P., Boschert, M. & Mahler U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004).
- Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.):

 Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur

 Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag

 Markgraf 5: 53-60
- Meinig, H., Boye, P., Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P., Knief, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. Ber. Vogelschutz 44: 23-81
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis online (2008) Heft 1: 2 20.

- Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.
- VUBD (1994): Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände: Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung, Selbstverlag der VUBD, Nürnberg: 108-111